

Interpellation Heim-Gossau (54 Mitunterzeichnende) vom 24. April 2012

Zulassung von Anlagen im Gewässerraum, wenn sie übergeordneten Interessen entsprechen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 14. August 2012

Seline Heim-Gossau erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 24. April 2012 nach den Möglichkeiten, im Rahmen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) darauf hinzuwirken, dass landwirtschaftliche Anlagen im Gewässerraum weiterhin zulässig sind und stellt dazu zwei Anschlussfragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Gewässerschutzverordnung verwendet den Begriff «Anlagen» für Bauten und Anlagen im Sinn der Raumplanungsgesetzgebung. Nach Art. 41c Absätze 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen, wie Fuss- und Wanderwege oder Brücken erstellt werden. Bestehende Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind. Nach dem Schreiben des Bau- und Volkswirtschaftsdepartementes vom 16. Mai 2012 (Seite 2 unten) umfasst die Bestandesgarantie sowohl den Unterhalt als auch die zeitgemässe Erneuerung der Anlagen. Damit sind zumindest der Fortbestand sowie die weitere zweckgemässe Nutzung der erstellten Infrastrukturanlagen gewährleistet.

In seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2012 zur Motion der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) Nr. 12.3334 «Vollzug der Revitalisierung der Gewässer» vom 2. April 2012 hält der Bundesrat in diesem Zusammenhang fest, dass die Gewässerschutzverordnung für standortgebundene Anlagen im Gewässerraum einen grossen Spielraum vorsehe, indem bestehende Anlagen erweitert und erneuert werden könnten. Bei grossen Fliessgewässern sei ausserdem darauf verzichtet worden, eine Mindestbreite für den Gewässerraum in der Verordnung festzuschreiben, so dass die Kantone diesen im Einzelfall festlegen könnten. Dies lasse den Kantonen genügend Spielraum, um den Gewässerraum den Gegebenheiten des Einzelfalles anzupassen und damit sowohl den Interessen der Landwirtschaft als auch dem Interesse nach einer Verdichtung innerhalb des Baugebietes Rechnung zu tragen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 41c Abs. 1 der GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Diese Bestimmung gilt auch für landwirtschaftliche Anlagen im Gewässerraum. Den Kantonen kommt bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift kein grosser Spielraum zu. Im erläuternden Bericht des Bundesamtes für Umwelt vom 20. April 2011 zu Art. 41c GSchV und im Kreisschreiben des Bau- und Volkswirtschaftsdepartementes vom 16. Mai 2012 wird dazu ausgeführt, dass als standortgebunden nur Bauten und Anlagen gelten, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder wegen der örtlichen Verhältnisse (z.B. Schluchten oder durch Felsen eingeeengte Platzverhältnisse) nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Landwirtschaftliche Anlagen sind im Gewässerraum mithin nur zulässig, wenn sie einerseits standortgebunden sind und andererseits im öffentlichen Interesse liegen. In Bezug auf das Erfordernis der Standortgebundenheit sind nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts

strenge Anforderungen zu stellen. Die Standortgebundenheit beurteilt sich nach objektiven Massstäben. Dabei kann es weder auf die subjektiven Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen, noch auf die persönliche Zweckmässigkeit und Bequemlichkeit ankommen.

2. Bestehende Anlagen in Gewässerräumen, die im Rahmen von Meliorationsprojekten erstellt worden sind, sind nicht zwingend standortgebunden. Wie bereits erwähnt, sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Bestandesgarantie umfasst dabei sowohl den Unterhalt als auch die zeitgemässe Erneuerung der Anlagen.
3. Wie oben ausgeführt wird, sind Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur zulässig, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse liegen. Diesbezüglich lassen weder der Gesetzeswortlaut noch die Materialien eine weiter gehende Interpretation zu Gunsten von Anlagen, die im Rahmen von künftigen Meliorations- oder Erschliessungsvorhaben erstellt werden sollen, zu. Dies gilt selbst dann, wenn für diese neu zu erstellenden Anlagen ein gewichtiges öffentliches Interesse bestehen sollte.